



Mattenkaufbedingungen

Den Trainingsgemeinschaften, die Mitglied im Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. sind, soll die Anschaffung von Trainingsmatten erleichtert werden, indem der Aikikai Deutschland den Ankauf der Matten durch Ratenzahlungen ermöglicht. Durch den Bezug von Matten in größerer Zahl durch den Aikikai Deutschland ergeben sich gegebenenfalls Preisvorteile, die entsprechend weitergegeben werden können. Eine Verpflichtung hierzu oder eine Garantie werden diesbezüglich jedoch durch den Aikikai Deutschland nicht übernommen. Eine Weiterveräußerung oder entgeltliche Überlassung der Matten durch den jeweiligen Partner einer entsprechenden Vereinbarung insbesondere mit der Absicht, einen Gewinn oder sonstigen Vorteil zu erzielen, entsprechen nicht dem Sinn dieser Bedingungen.

1. Kaufgegenstand und Preis

Der Aikikai Deutschland kann an die Trainingsgemeinschaft, die Mitglied ist, in Absprache mit ihr Trainingsmatten verkaufen. Marke, Anzahl, Ausführung und Preis der Matten werden mit der Trainingsgemeinschaft vor Abschluss einer Vereinbarung abgesprochen. Der Anschaffungspreis kann in 96 gleichen Monatsraten oder 32 gleichen Raten pro Kalendervierteljahr gezahlt werden. Die vorzeitige Tilgung des Kaufpreises und höhere Ratenzahlungen sind zulässig. Der Aikikai Deutschland kann mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine sofort fällige Bearbeitungsgebühr erheben, die vor Abschluss einer Vereinbarung der Trainingsgemeinschaft mitgeteilt wird. Der Aikikai Deutschland kann eine Vereinbarung über einen Mattenverkauf von vorliegenden Sicherheiten der Trainingsgemeinschaft abhängig machen.

2. Transportkosten

Die Kosten für die Anlieferung der Matten hat die Trainingsgemeinschaft zu tragen, sofern diese Kosten nicht der Mattenlieferant übernimmt. Die Lieferkosten werden nach Anlieferung vom Aikikai Deutschland in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig. Kosten der Selbstabholung beim Lieferanten durch die Trainingsgemeinschaft trägt diese selbst.

3. Eigentumsvorbehalt und Verwahrung

Die Matten bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum des Aikikai Deutschland. Die Trainingsgemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Matten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sicher verwahrt werden. Die Matten sind in dieser Zeit in geeigneter Form als Eigentum des Aikikai Deutschland zu kennzeichnen. Bei Lagerung der Matten in den Räumen Dritter sind diese über die Eigentumsverhältnisse umgehend zu informieren. Die Matten müssen während der Zeit des vorbehaltenen Eigentums getrennt oder jedenfalls so gelagert werden, dass sie mühelos von anderen Matten unterschieden und abgedeckt werden können.

Sollten Dritte auf die Matten mittels Pfändung oder Vollstreckungsmaßnahme zugreifen wollen, so hat die Trainingsgemeinschaft den Aikikai Deutschland hierüber unverzüglich zu informieren und den Dritten auf das vorbehaltenes Eigentum des Aikikai Deutschland hinzuweisen.

4. Mangelansprüche

Mangelansprüche der Trainingsgemeinschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eigene Garantieerklärungen durch den Aikikai Deutschland erfolgen nicht.

5. Nutzungsüberlassung

Die Trainingsgemeinschaft ist nicht befugt, während der Dauer des vorbehaltenen Eigentums die Matten ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Aikikai Deutschland an Dritte zu veräußern oder entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Die Trainingsgemeinschaft darf jedoch auch ohne Einwilligung des Aikikai Deutschland die Matten kurzzeitig Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Lehrgang oder Vorführung) überlassen, wenn sicherer Transport, Lagerung, Verwendung und Rückgabe gewährleistet sind.

6. Beschränkungen und Vertragsstrafe

Für den Fall, dass die verkauften Matten innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung veräußert oder entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, wird für jede veräußerte oder überlassene Matte und für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Anzahl der verkauften oder überlassenen Matten und wird durch den Aikikai Deutschland festgelegt. Dies gilt nicht, wenn die Nutzungsüberlassung gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung zulässig ist. Eine Vertragsstrafe ist davon unabhängig, ob zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Überlassung der Matten deren Kaufpreis bereits vollständig gezahlt und dem gemäß die Trainingsgemeinschaft bereits Eigentümer der Matten geworden ist. Der Aikikai Deutschland erteilt die Einwilligung zur Veräußerung oder Nutzungsüberlassung innerhalb des genannten Fünf-Jahres-Zeitraums, wenn die Trainingsgemeinschaft hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse besteht etwa dann, wenn die Trainingsgemeinschaft aufgelöst werden soll oder eine Nutzung oder Lagerung der Matten dauerhaft unmöglich wird.

7. Zahlungsrückstand

Kommt der Trainingsgemeinschaft mit der Zahlung von mindestens zwei Raten mehr als 10 Kalendertage in Rückstand, so wird der dann noch rückständige Betrag sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig und ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) zu verzinsen.

8. Mitgliedschaft der Trainingsgemeinschaft

Der Trainingsgemeinschaft ist verpflichtet, Mitglied ihres jeweiligen Landesverbandes zu sein. Im Falle des Austritts oder des sonstigen Verlusts der Mitgliedschaft wird die Trainingsgemeinschaft den Aikikai Deutschland im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unverzüglich informieren.